

2370 006

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 614/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Chaim B [REDACTED] ,

[REDACTED] , T [REDACTED] /Israel,

**- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -**

gegen

**Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in
Stuttgart, Schillerplatz 4,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. März 1977 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht billigt die vom Beklagten ausgesprochene und zu keiner Zeit eingeschränkte Versagung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 7 Abs. 1 BEG, weil der Kläger, um Entschädigung zu erlangen, vorsätzlich unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Entstehung seiner Sprachstörung gemacht habe. Im wesentlichen beruht diese Entscheidung darauf, daß der Kläger ausweislich zahlreicher krankengeschichtlicher Notizen in den israelischen Behandlungsunterlagen entgegen seiner jetzigen Behauptung schon vor der Verfolgung gestottert hat. Sie veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Im übrigen trägt auch die weitere Begründung, bei dem Kläger bestehe kein zur Entschädigung berechtigender Schaden an Körper oder Gesundheit, das angefochtene Urteil. Sie beruht

APZ

- 3 -

auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der krankengeschichtlichen Angaben sowie der Befunde und Gutachten. Rechtsfragen wirft sie nicht auf. Die Angriffe der Beschwerde dagegen gelten der Beweiswürdigung, insbesondere zu den Fragen der Entstehung der Sprachstörung des Klägers und der erblichen Belastung. Sie können nicht zur Zulassung der Revision führen.

Mr. Thamm

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)